

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)
- der Stadtwerke Essen AG

Stand: 06. 2021

1. Allgemeines

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist nur nach Antrag und im Rahmen der NBS-AT und NBS-BT zulässig. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne) stellt die Stadtwerke Essen AG, nachfolgend „SWE“ genannt, gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Das Antragsformular, die NBS-AT und die NBS-BT werden im Internet unter www.stadtwerke-essen.de/hafen veröffentlicht. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der SWE und dem Zugangsberechtigten (nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt), die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Die SWE wird Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen nach Zugang prüfen und dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, entweder ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zusenden oder ihm mitteilen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen. Ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages ist fünf Arbeitstage ab Zugang beim Antragsteller wirksam. Innerhalb dieser Frist kann der Antragsteller das Angebot annehmen. Beabsichtigt die SWE hingegen den Antrag abzulehnen, wird sie die Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Antragsablehnung unterrichten.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Eisenbahninfrastruktur

Die Eisenbahninfrastruktur befindet sich, angeschlossen an das Gleisnetz der DB Netz AG, beginnend mit der Weiche 1 im Übergabebahnhof Essen Vogelheim, auf dem Hafens-Betriebsgelände der SWE (s. Anlage Lageplan) und umfasst:

- Grundstücke
- Bahnkörper mit Oberbau
- Rangier- und Randwege
- Abstellgleise
- Kunstbauten: Brücken, Durchlässe, Bahnüber/-unterführungen, Stützmauern und Schutzbauten
- Bahnübergänge einschließlich der zur Sicherung des Straßenverkehrs erforderlichen Anlagen
- Zufahrtsstraßen zu Bahnanlagen
- Sicherheits-, Signal- und Fernmeldeanlagen
- Beleuchtungsanlagen für den Ablauf und die Sicherung des Verkehrs
- Krananlagen für den Güterumschlag

Die Eisenbahninfrastruktur wird nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) des Landes Nordrhein-Westfalen betrieben.

(Technische und betriebliche Parameter s. 3.1)

2.2 Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der SWE beinhaltet

- a. die Nutzung von Schienenwegen zum Zwecke der Zustellung und Abholung zu/von den im Hafen Essen ansässigen Unternehmen
- b. das Abstellen von Waggons und/oder Triebwagen auf den im Hafen Essen zur Verfügung stehenden Abstellgleisen (Zaungleis und Mittelgleis, je 233 m.)
- c. die Nutzung von Schienenwegen zur Inanspruchnahme der Krananlagen für den Güterumschlag

3. Nutzung der Infrastruktur

3.1 Technische und betriebliche Parameter der Eisenbahninfrastruktur:

Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber besteht an folgenden Stellen:

- DB Netz AG: Übergabebahnhof Essen-Vogelheim
- Trimet Aluminium GmbH: Parallelufer RHK

Pos.	Benennung	Anzahl
1	Höchstgeschwindigkeit -für Züge -für Rangierfahrten	Entfällt 25 km/h
2	Streckenklasse D4 -Radsatzlast -Meterlast	22,5 t 8,0 t/m
3	Zulässige Länge der Züge	300 m
4	Streckenategorie -eingleisig -zweigleisig -Hauptbahn -Nebenbahn	Ja Keine Keine Keine
5	Gleisgeometrie -kleinster Bogenhalbmesser -kleinster Ausrundungshalbmesser	120 m 300 m
6	Betriebslänge -Normalspur -Schmalspur -Gesamt -davon elektrisch	20 km Keine 20 km Keine
7	Zahl der Weichen und Kreuzungen Gesamt -davon ortsbedient -davon ferngestellt	39 37 2
8	Bahnübergänge Gesamt Davon technisch gesichert	7 4
9	Regellichtraumprofil nach §8 BOA Einschränkungen	Keine

10	Zahl der ständigen Langsamfahrstellen	keine
----	---------------------------------------	-------

3.2 Allgemeines

Im gesamten Hafengebiet gilt die Streckenklasse D 4 (22,5 t/Radsatz). Schwerlasttransporte sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter (nachfolgend "EBL") abzustimmen.

Der die Infrastruktur nutzende Zugangsberechtigte sowie seine Mitarbeiter/Beauftragten sind gehalten, Betriebsgefahren zu vermeiden und jede Betriebsgefährdung zu melden. Alle Rangierbewegungen sind so durchzuführen, dass Personen- und Sachschäden bei Anwendung der üblichen Sorgfalt vermieden werden. Der Zugangsberechtigte und seine Mitarbeiter/Beauftragte sind für Schäden und Betriebsgefahren, die durch die Nutzung entstehen, unmittelbar verantwortlich. Bei Betriebsgefährdung an Gleisen, Betriebseinrichtungen, Triebfahrzeugen und Wagen ist sofort der EBL/Fahrdienstleiter (nachfolgend "FDL") der SWE zu benachrichtigen. Für Betriebsstörungen und jegliche Schäden des Bahnbetriebes im Hafen Essen haftet der verursachende Zugangsberechtigte.

Die SWE und ihre Mitarbeiter, insbesondere EBL/FDL, sind dem Zugangsberechtigten und seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

Auf jedem Zug hat sich neben dem Eisenbahnfahrzeugführer ein Rangierer zu befinden. Bei funkferngesteuerten Lokomotiven ist die Besetzung mit einem Lokrangierführer ausreichend. Bei Erstbenutzung der Infrastruktur ist außerdem ein Lotse der SWE mitzunehmen. Der Einsatz des Lotsen ist solange notwendig, bis ausreichende Streckenkunde seitens des Zugangsberechtigten gewährleistet ist. Die Leistung des Lotsen ist nach der Anlage Entgelte zu vergüten.

Störungen oder Beschädigungen an den Triebfahrzeugen/Zugseinheiten des Zugangsberechtigten sind immer unverzüglich dem EBL/FDL zu melden. Bei Störungen oder Beschädigungen, die so schwerwiegend sind, dass sie die Sicherheit des Triebfahrzeuges oder des Bahnbetriebes insgesamt oder in Teilen beeinträchtigen, darf das Triebfahrzeug nicht in Betrieb genommen werden bzw. ist das Fahrzeug sofort außer Dienst zu nehmen. Alle Zugseinheiten sind während der Fahrt auf betriebsgefährdende Unregelmäßigkeiten, wie Achsbrüche, Heißläufer, verschobene Ladungen, offene Ladeklappen und Türen usw. zu beobachten. Besonders zu beobachten sind Wagen, die gefährliche Stoffe befördern.

Bei Gleissperrung dürfen Fahrten in diesem Gleis nur auf besondere Weisung ausgeführt werden. Eine Gleissperrung wird umgehend aufgehoben, wenn die Betriebsgefahr beseitigt ist. Die Durchführung einer Sperrung und die Aufhebung werden über den EBL/FDL der SWE direkt an den Zugangsberechtigten bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt telefonisch oder in Textform.

3.3 Zustellung und Abholung, Rangieren

Einfahrende Zugangsberechtigte haben sich vor der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur des Hafens Essen in Textform oder telefonisch beim EBL/FDL anzumelden, um einen Übergabetermin abzustimmen. Die Geschäftszeiten und Kontaktdaten sind im Internet unter www.Stadtwerke-Essen.de/Hafen veröffentlicht.

Der Zugang wird gewährt, nachdem Funkgeräte und Schlüssel (für Bahnübergänge, Weichen usw.) übergeben wurden. Ferner müssen alle örtlichen Besonderheiten (Langsamfahrstellen, Engstellen usw.) geklärt sein.

Vor dem Verlassen des Hafens sind Funkgeräte und Schlüssel abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Zugangsberechtigte.

Vor Durchführung von Rangierbewegungen hat der Rangierer die beteiligten Personen zu informieren. Alle Fahrten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Sicherheit der Fahrt gewährleistet ist. Personen im Gleis-/Zugbereich sind durch Achtungssignal zu warnen.

Rangierpersonal ist mit geeigneten Kommunikationsgeräten und bei Dunkelheit zusätzlich mit einer vorschriftsmäßigen Rangierlaterne auszurüsten. Jegliche Rangierbewegungen müssen vom Rangierer überblickt werden können, sodass dieser stets einen Überblick über die Rangierbewegungen verschaffen hat.

Im Hafen Essen wird auf Sicht gefahren. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit für alle Eisenbahnfahrten beträgt 25 km/h, die Fahrgeschwindigkeit ist den Gegebenheiten anzupassen. Die zu befahrenden Gleise und Signale sind vom Triebfahrzeugführer/Lokrangierführer zu beobachten. Bei jeder Gefährdung der Zugeinheit oder durch die Zugeinheit ist diese sofort zum Stillstand zu bringen.

Abstoßen und Abschneppern von Waggons ist nicht erlaubt.

Verschließbare Handweichen müssen nach Beendigung der Rangierfahrt verschlossen werden.

Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, müssen die in und an den Gleisen und Schienenfahrzeugen Beschäftigten gewarnt werden, Hemmschuhe und sonstige Hindernisse sind zu beseitigen. Außerdem müssen Luftschläuche und Wagenkupplungen eingehängt bzw. die Waggons untereinander gekuppelt und an der Luftbremse angeschlossen sein. Am Güterwagen sind Türen, Klappen und Entladevorrichtungen zu verschließen. Erkennbare Mängel oder Schäden an Fahrzeugen sind, auch wenn sie nicht unmittelbar die Sicherheit der Rangiereinheit in Frage stellen, zu melden. Wird die Sicherheit der Rangiereinheit durch solche Mängel beeinträchtigt, darf der Wagen nicht bewegt werden. Das Gleiche gilt für die Ladung der Wagen.

Beim Befahren von Bahnübergängen (nachfolgend „BÜ“) ist wie folgt zu verfahren:

- Vor dem BÜ hat die Rangiereinheit anzuhalten.
- Die Verkehrssituation wird beobachtet (Stärke des Verkehrs, ob der BÜ auch frei ist, ob Hindernisse die Sicht behindern).
- Erst wenn es die Verkehrssituation es zulässt, wird, falls vorhanden, die Signalanlage eingeschaltet.
- Der Rangierer geht nun vor und sperrt den BÜ mit der rot-weißen Fahne (Signallampe bei Dunkelheit).
- Erst nach erfolgter Sperrung gibt er das Rangiersignal zur Weiterfahrt.

- Sobald das erste Fahrzeug den BÜ bis mindestens zur Hälfte befahren hat, läuft der Rangierer weiter, schaltet auf der anderen Seite die Signalanlage wieder aus und fährt mit der Rangiereinheit weiter.

Mit besonderer Vorsicht sind folgende Fahrzeuge zu behandeln:

- Flüssigtransporte;
- Wagen mit Gefahren- oder sonstigen Vorsichtzeichen;
- Wagen mit Ladungen, die auf 2 oder mehr Wagen aufliegen;
- Wagen, die noch nicht fertig be- oder entladen sind;
- Wagen, die durch entsprechende Anschrift oder Bezettelung gekennzeichnet sind;
- sonstige vom EBL/FDL bestimmte Sonderwagen.

Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ist für Beleuchtung der Rangiereinheit zu sorgen.

3.4 Abstellen von Fahrzeugen:

Für das sichere Abstellen von Fahrzeugen hat derjenige zu sorgen, der sie abstellt. Der EBL/FDL darf jederzeit das sichere Abstellen der Fahrzeuge kontrollieren. Stillstehende Fahrzeuge, die im Zuge einer nicht abgeschlossenen Rangierarbeit noch bewegt werden, sind in jedem Fall gegen Entlaufen zu sichern.

Der Zugangsberechtigte erklärt sich bereit, abgestellte Waggons zu verfahren oder verfahren zu lassen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, z. B. um Durchgangs- und Ladegleise frei zu halten, erforderlich ist.

Fahrzeuge dürfen nur durch Anziehen der Handbremsen, durch Ankuppeln an gebremsten Wagen oder durch Auflegen von Hemmschuhen festgelegt werden. Fahrzeuge sind stets grennzeichenfrei aufzustellen.

Die Obhutspflicht beim Abstellen von Gefahrguttransporten liegt beim abstellenden Zugangsberechtigten. Sie wird von den SWE nicht wahrgenommen. Das Abstellen beladener Gefahrgutwaggons außerhalb der Geschäftszeiten ist nicht zulässig. Für abgestellte, nicht beladene Gefahrgutwaggons außerhalb der Betriebszeiten, hat der abstellende Zugangsberechtigte die Obhutspflicht.

Nach Beendigung des Rangiervorganges sind die Hemmschuhe an der dafür vorgesehenen Stelle aufzubewahren. Sie müssen jedoch deutlich sichtbar und für den nächsten Rangiervorgang erreichbar sein.

4. Konfliktmanagement

Kommt nach 3.3.1.3 der NBS-AT keine Einigung zustande, erfolgt die Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Datum der Ankunft und Abfahrt gemäß Antragsformular, sofern der Antrag von der SWE entsprechend bestätigt wurde und der Zugangsberechtigte das Angebot angenommen hat.

4.2 Kündigung

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Zugang zur Serviceeinrichtung schwerwiegend verstoßen wird,
- b. der Zugangsberechtigte seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Zugang zur Serviceeinrichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
- c. wenn der Zugangsberechtigte das Recht auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen nicht innerhalb eines Monats nach vereinbartem Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, wahrnimmt. In diesem Fall hat der gekündigte Zugangsberechtigte den SWE das entgangene Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur, abzüglich der der SWE ersparten Aufwendungen, zu bezahlen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Zugangsberechtigten zum Zugang zu der Serviceeinrichtung und der Anspruch auf Erbringung der angebotenen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus der vertraglichen Vereinbarung enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

5. Vertragsänderungen

Die SWE ist zur Änderung der NBS-AT und NBS-BT sowie der Anlagen, insbesondere darin bestimmten Entgelte, berechtigt. Über solche Änderungen wird die SWE den Zugangsberechtigten mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamkeitszeitpunkt in Textform unterrichten. In diesem Fall steht dem Zugangsberechtigten das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Darauf wird die SWE den Zugangsberechtigten in der Unterrichtung hinweisen.

6. Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT), der Stadtwerke Essen AG, treten zum 01.06.2021 in Kraft.

Anlagen:

- Entgelte
- Lageplan

Anlage

Entgelte

Die SWE stellt die nachfolgend aufgeführten Netto-Entgelte für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen und den angebotenen Leistungen nach Maßgabe dieser Anlage in Rechnung. Die Netto-Entgelte decken die Gleisnutzung für den Transport zum/vom Kunden und für die Be- und Entladung, für ggfs. erforderliches Umsetzen, für Rangierbewegungen sowie für das Auflösen bzw. Bilden von Wagengruppen und Ganzzügen für den einmaligen Last- und Leerlauf innerhalb eines Kalendertages ab.

Bei Entgelten, die nach dem Ladungsgewicht abgerechnet werden, wird ein Mindestgewicht von 20 Tonnen je Waggon angesetzt.

- Last-/Leerlauf: 0,96 €/t Ladegewicht
- Abstellgleis: 0,70 €/Meter und Tag ab 24 Std. Standzeit, Leer- und/oder Schadwaggons in Kombination mit Umschlagstätigkeiten ab 14 Tagen Standzeit. Maximale Nutzung 4 Kalenderwochen je Waggon.
- Gestellung Lotse: 79,18 €/Std. von 06:00 Uhr – 18:00 Uhr
106,89 €/Std. von 18:00 Uhr – 06:00 Uhr
- Stornierungsentsgelt für Nutzungsanmeldungen, welche ab dem Zeitpunkt von weniger als 5 Werktagen vor dem geplanten Fahrttermin zurückgenommen werden: 85 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag.
- Stornierungsentsgelt für Nutzungsanmeldungen, welche im Zeitraum von 5 Tagen bis zum 14. Tag vor dem geplanten Fahrttermin zurückgenommen werden: 50 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
- Stornierungsentsgelt für Nutzungsanmeldungen, welche im Zeitraum von 14 Tagen bis zum 29. Tag vor dem geplanten Fahrttermin zurückgenommen werden: 25 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag

Anlage

Lageplan

